

**Rechnungsprüfungsordnung
der
Stadt Moers
in der Fassung der 2. Änderung vom 11.02.2015 *)**

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit der Europawahl vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Moers am 01.07.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses und der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie trifft darüber hinaus Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfung und Verwaltung, Dienststellen und Einrichtungen der Stadt im Rahmen des Prüfungsgeschehens.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung ist nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 GO NRW ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 101 und 116 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gem. § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit diese Rechnungsprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
- (6) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil.
- (7) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

Den von der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung erstellten Prüfungsbericht legt gemäß § 105 GO NRW der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.

§ 3**Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stadt Moers unterhält gem. § 102 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei und in der Beurteilung von Prüfungsvorgängen nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 4**Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.

Abberufungen sollen nur bei Vorliegen triftiger Gründe vorgenommen werden. Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung sind vor ihrer Abberufung zu hören.

- (3) Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 5**Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (§ 103 Abs. 1 GO NRW) übertragene Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nicht die Rechnungsprüfung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) zuständig ist,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 6

Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
 1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. aufgehoben durch Beschluss des Rates vom 04.07.2012
 3. aufgehoben durch Beschluss des Rates vom 04.07.2012
 4. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
 5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 6. die Prüfung von Zahlungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung (Visakontrolle), soweit und in dem Umfang, in dem die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
 7. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Rechnungs- und Vergabewesens,
 8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
 9. die Koordination der Einführung und Weiterentwicklung eines „Internen Kontrollsystems“ (IKS) in der Kernverwaltung und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- (2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 7**Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung neben den Aufgaben gemäß §§ 5 und 6 weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 8**Beauftragung Dritter**

Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses kann sich die örtliche Rechnungsprüfung Dritter als Prüfer bedienen. Diese Regelung ist nicht auf die Jahresabschlussprüfung beschränkt, sondern umfasst alle Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses ist in jedem Einzelfall einzuholen.

§ 9**Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Erforderlichenfalls sind sie befugt, Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen.
Die Prüfer/innen können die für die Durchführung ihrer Prüfung nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (4) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

§ 10

**Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten
der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen
gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die der Prüfung unterliegenden Dienststellen, städtischen Betriebe und sonstigen Einrichtungen haben den Prüferinnen und Prüfern die Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle sonstigen Unterlagen, Vorschriften und Verfügungen, die die Rechnungsprüfung zur Prüfung benötigt (z.B. Veröffentlichungen von Gesetz- und Verordnungsgebern, Dienstanweisungen, Stellenpläne, Dienstpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen).
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und allen Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie etwa gebildeter Untergremien zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Stadt vorzulegen. Von Beteiligungsgesellschaften sind der Rechnungsprüfung die gleichen Unterlagen, soweit wie möglich, zugänglich zu machen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Fachbereichen, Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder bei einem begründeten Verdacht dienstlicher Verfehlungen, durch die der Stadt ein Schaden entstehen kann, entstanden ist oder nach Lage des Falles zu vermuten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

Der/Die Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und die mit der Dienstaufsicht über die Zahlstellen, Handvorschüsse und Einnahmekassen sowie über die mit der Verwaltung von Vorräten und Vermögensbeständen betrauten Dienstkräfte haben festgestellte Fehlbestände unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung zu melden.

- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann, insbesondere dann, wenn damit Änderungen im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung verbunden sind.

- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse bei der technikunterstützten Informationsverarbeitung zu unterrichten.
- (11) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (12) Für die Prüfung von Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor externer Versendung die versandfertigen vollständigen Ausschreibungsunterlagen zuzuleiten. Die externe Versendung ist erst nach Rückgabe der Angebotsunterlagen durch die Rechnungsprüfung zulässig.

An der Submission bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung nimmt nach Ermessen der Rechnungsprüfung eine Prüferin oder ein Prüfer teil.

Der Rechnungsprüfung sind bei förmlichen und nichtförmlichen Vergabeverfahren vor Fertigung eines schriftlichen Auftrages oder Vertrages sämtliche Vergabeunterlagen vorzulegen. Die Fertigung des schriftlichen Auftrages/Vertrages darf erst nach Rückgabe der Vergabeunterlagen durch die Rechnungsprüfung erfolgen.

Die Vergaben sowie die Vorlagen für die vergebenden Ausschüsse können erst gefertigt werden, wenn die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung vorliegt.

- (13) Für die Prüfung der Bauvorhaben ist der örtlichen Rechnungsprüfung fortlaufend die Inangriffnahme neuer Baustellen mitzuteilen.

§ 11

Durchführung der Prüfung, Umgang mit Prüfungsfeststellungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und mit Stellen außerhalb der Verwaltung unter der Bezeichnung "Stadt Moers - Örtliche Rechnungsprüfung -".
- (2) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Werden bei Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) An die Verwaltung, Dienststellen und Einrichtungen gerichtete Hinweise und Feststellungen der Rechnungsprüfung sowie Aufforderungen zur Aufklärung von Sachverhalten oder zur Abgabe von Stellungnahmen haben ausschließlich verwaltungsinternen Charakter.

- (6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der/die zuständige Beigeordnete, ggf. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterrichten und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über die Jahresabschlussprüfung, die Prüfung des Gesamtabschlusses, Prüfungen im Auftrage des Rates sowie über andere wichtige Prüfungen, denen von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen besondere Bedeutung beigemessen wird, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Bestätigungsvermerk erfolgen gemäß § 101 GO NRW. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt gemäß § 116 GO NRW; § 101 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft. *)
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 06.07.2009 außer Kraft.

Moers, den 06.07.2009

gez. Ballhaus
Bürgermeister

***) § 6 Abs. 1 Ziff. 9 der Rechnungsprüfungsordnung wurde durch Beschluss des Rates vom 11.02.2015 eingefügt.**

Moers, den 27.02.2015

gez. Fleischhauer
Bürgermeister